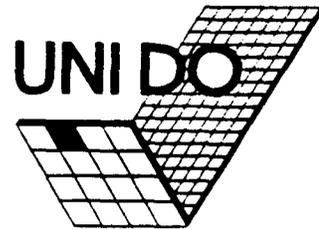


AMTLICHE MITTEILUNGEN
DER
UNIVERSITÄT DORTMUND



Nr. 13/95

Dortmund, 19.12.1995

Inhalt:



Amtlicher Teil:

Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Instituts
für Umweltforschung (INFU) der Universität Dortmund

Seite 1 - 5

VERWALTUNGS- UND BENUTZUNGSORDNUNG DES INSTITUTS FÜR UMWELTFORSCHUNG (INFU) DER UNIVERSITÄT DORTMUND

Inhaltsübersicht:

- § 1 Rechtsstellung
- § 2 Aufgaben
- § 3 Mitglieder
- § 4 Beirat
- § 5 Organe des INFU
- § 6 Vorstand des INFU
- § 7 Der/die geschäftsführende Direktor/-in
- § 8 Die Mitgliederversammlung des INFU
- § 9 Besetzung von Stellen für Professorinnen und Professoren
- § 10 Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 1

Rechtsstellung

Das Institut für Umweltforschung (INFU) ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Universität Dortmund unter der Verantwortung des Senats (§ 31 UG). § 2 der Fachbereichsrahmenordnung findet Anwendung. § 4 der Fachbereichsrahmenordnung gilt entsprechend, soweit diese Ordnung nicht anderes bestimmt.

§ 2

Aufgaben

(1)

Das INFU hat die Aufgabe, interdisziplinäre Forschung auf dem Gebiet des Umweltschutzes in Zusammenarbeit mit den Fachbereichen der Universität Dortmund zu betreiben, zu initiieren und zu fördern. Das INFU fördert auch die interdisziplinäre Zusammenarbeit der Fachbereiche der Universität Dortmund auf dem Gebiet der Umweltforschung. Darüber hinaus soll die Zusammenarbeit mit anderen Universitäten und außeruniversitären Institutionen im nationalen und internationalen Bereich gefördert werden.

(2)

Die Forschungs- und Arbeitsschwerpunkte des INFU, die je von einem Mitglied des INFU nach § 3 Ziffer 1 vertreten werden, sind insbesondere:

- Umweltchemie und Umweltanalytik -
- Umwelttechnik -
- Umweltmanagement.

(3)

Das INFU entwickelt einen Aufbaustudiengang im Bereich seiner Forschungsschwerpunkte in Zusammenarbeit mit den Fachbereichen Chemie und Chemietechnik sowie weiteren interessierten Fachbereichen der Universität Dortmund sowie ein umweltbezogenes Weiterbildungsangebot.

(4)

Zur Erfüllung seiner Aufgaben arbeitet das INFU mit den Fachbereichen, zentralen Einrichtungen und Betriebseinheiten der Universität Dortmund zusammen.

§ 3

Mitglieder

Mitglieder des INFU sind:

1. die am INFU tätigen hauptamtlichen Professoren/-innen sowie Professoren/-innen der Universität Dortmund, die auf Grund eines Forschungsschwerpunktes in Umweltfragen mit Zustimmung des Senats zusätzlich am INFU tätig sind,
2. die am INFU tätigen wissenschaftlichen Mitarbeiter/-innen, auch wenn sie nur vorübergehend im Rahmen von Drittmittelprojekten am INFU tätig sind,
3. die am INFU tätigen nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter/-innen, auch wenn sie nur vorübergehend im Rahmen von Drittmittelprojekten am INFU tätig sind sowie
4. Studierende, die als studentische Hilfskräfte am INFU tätig sind oder die an einer Examensarbeit oder Dissertation aus dem Aufgabenbereich des INFU arbeiten, die sie von einem/einer am INFU tätigen Professor/-in erhalten haben.

Der/die Direktor/-in stellt die Mitgliedschaft im INFU fest.

§ 4 Beirat

(1)

Zur Unterstützung der Arbeit des INFU wird ein Beirat eingerichtet. Der Beirat berät den Vorstand des INFU bei der strukturellen Weiterentwicklung, bei Planungen in Forschung und Entwicklung.

2)

Der Beirat besteht aus einem Mitglied des Rektorates und Experten/-innen in Fragen der Umweltforschung anderer Hochschulen oder außeruniversitärer Institutionen.

(3)

Der Senat wählt die Experten/-innen des Beirates für eine Amtszeit von zwei Jahren; Wiederwahl ist möglich.

Das INFU hat hierzu ein Vorschlagsrecht.

(4)

Der Beirat tritt mindestens einmal im Jahr auf Einladung des Vorstands zu einer gemeinsamen Sitzung zusammen und nimmt den Bericht des Vorstands entgegen.

§ 5 Organe des INFU

Organe des INFU sind:

- der Vorstand,
- der/die geschäftsführende Direktor/-in,
- die Mitgliederversammlung.

§ 6 Der Vorstand des INFU

(1)

Der Vorstand des INFU besteht aus den am INFU tätigen Professoren/-innen, die gemäß § 3 Ziffer 1 Mitglied des INFU sind. Die Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter/-innen nach § 3 Ziffer 2 entsendet zwei, die Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter/-innen nach § 3 Ziffer 3 und die Gruppe der Studierenden nach § 3 Ziffer 4 jeweils einen Vertreter/-in mit beratender Stimme.

(2)

Den Vorsitz im Vorstand führt der/die geschäftsführende Direktor/-in.

(3)

Der Vorstand leitet das INFU. Er entscheidet über die organisatorische Gliederung des INFU. Er erstellt den Haushaltsentwurf und entscheidet über den Einsatz der wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter/-innen und der wissenschaftlichen und studentischen Hilfskräfte sowie über die Verwendung der Räume und der dem INFU aus dem Haushalt zugewiesenen Sachmittel.

(4)

Der Vorstand tritt mindestens zweimal im Semester zusammen.

§ 7**Der/die geschäftsführende Direktor/-in**

(1)

Der Vorstand wählt den/die geschäftsführende(n) Direktor/-in für eine Amtszeit von drei Jahren. Wiederwahl ist möglich.

(2)

Der/die geschäftsführende Direktor/-in führt die Geschäfte in eigener Zuständigkeit und vertritt das INFU innerhalb der Universität. Er/sie wirkt auf die Erfüllung der Aufgaben des INFU durch seine Mitglieder und Organe hin. Er/sie führt den Vorsitz im Vorstand und ist den Mitgliedern des Vorstandes gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig. Er/sie bereitet die Sitzungen des Vorstandes vor und führt seine Beschlüsse aus. Er/sie berichtet regelmäßig, jedoch mindestens einmal im Jahr, dem Senat.

(3)

Der/die geschäftsführende Direktor/-in ist unmittelbare(r) Vorgesetzte(r) der am INFU tätigen wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter/-innen.

(4)

Der/die geschäftsführende Direktor/-in beruft die Mitgliederversammlung ein.

§ 8**Die Mitgliederversammlung des INFU**

(1)

Die Mitgliederversammlung des INFU besteht aus allen Mitgliedern des INFU.

(2)

Die im Vorstand beratend mitwirkenden Mitglieder des INFU werden von der Mitgliederversammlung nach Gruppen getrennt gewählt. Die Amtszeit beträgt ein Jahr; Wiederwahl ist möglich.

(3)

Die Mitgliederversammlung dient der gegenseitigen Information, Anregung und Beratung; sie erörtert grundsätzliche Fragen der Arbeit und Organisation des INFU.

(4)

Die Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies verlangt, jedoch mindestens einmal im Semester.

§ 9**Besetzung von Stellen für Professorinnen und Professoren**

(1)

Das Berufungsverfahren richtet sich nach den vom Senat beschlossenen Regelungen zur Aufstellung von Berufungsvorschlägen (vgl. den Leitfaden zur Vorbereitung und Aufstellung von Vorschlägen zur Besetzung von Planstellen für Professoren gemäß § 50 Abs. 1 UG in der jeweils maßgeblichen Fassung).

(2)

Bei Freiwerden einer Professur übermittelt der/die Geschäftsführende Direktor/in dem Rektorat die für eine Prüfung nach § 51 Abs. 1 Satz 4 UG erforderlichen Daten. Strebt das INFU eine Änderung der Aufgabenumschreibung an, gibt der/die geschäftsführende Direktor/in dem Rektorat hierfür eine strukturbezogene Begründung.

(3)

Vor Abgabe eines Vorschlages zur Wahl von Mitgliedern der Berufungskommission oder zur Formulierung des Ausschreibungstextes hört der Vorstand die Mitgliederversammlung.

§ 10

Übergangs- und Schlußbestimmungen

Diese Ordnung bedarf der Beschlußfassung durch den Senat. Sie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen in Kraft. Die Satzung des Instituts für Umweltschutz vom 7.12.1978 (AM 1/79) tritt an diesem Tage außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates der Universität Dortmund vom 26.10.1995.

Dortmund, den 7. Dezember 1995

Der Rektor
der Universität Dortmund
Universitätsprofessor Dr. A. Klein